

Rahmenvertrag über Dienstleistungen in der Medienversorgung

Goethe-Institut e.V.,

vertreten durch den Kaufmännischen Direktor ...

- im Folgenden „Auftraggeber“ genannt -

und

**Name,
Adresse**

- im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Gesamtauftrag ist in die folgenden neun Regionen mit Bibliotheksstandorten aufgeteilt, zu denen jeweils die im Folgenden aufgelisteten Standorte gehören:

1. **Europa I:** Bratislava, Budapest, Krakau, Prag, Warschau, Ankara, Athen, Belgrad, Bukarest, Istanbul, Izmir, Jerewan, Sarajewo, Sofia, Thessaloniki, Zagreb, Kyjiw, Tbilissi
2. **Europa II:** Amsterdam, Barcelona, Dublin, Glasgow, London, Lissabon, Lyon, Madrid, Mailand, Nancy, Paris, Riga, Stockholm, Tallinn
3. **Nordamerika:** Montreal, New York, Mexiko-Stadt, Toronto
4. **Nordafrika/Nahost:** Alexandria, Amman, Beirut, Casablanca, Kairo, Rabat, Ramallah, Tel Aviv
5. **Ost- und Zentralasien:** Hongkong, Kyoto, Peking, Seoul, Taipei, Tokyo, Ulan Bator, Almaty, Taschkent
6. **Südamerika:** Buenos Aires, Bogota, Caracas, Córdoba, La Paz, Lima, Porto Alegre, Rio de Janeiro, Salvador-Bahia, São Paulo, Santiago de Chile
7. **Südostasien, Australien und Neuseeland:** Bandung, Bangkok, Hanoi, Jakarta, Kuala Lumpur, Manila, Singapur, Yangon
8. **Südasien:** Bangalore, Chennai, Dhaka, Colombo, Karachi, Kolkata, Mumbai, New Delhi, Pune
9. **Subsahara-Afrika:** Abidjan, Accra, Addis Abeba, Dakar, Johannesburg, Lagos, Lomé, Nairobi, Windhuk, Yaoundé

(Stand: September 2026)

(2) Der Inhalt und der Umfang der Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers. Die Leistungsbeschreibung und das Angebot sind diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt. Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erfolgt jeweils auf einen konkreten Einzelauftrag des Auftraggebers hin. Im Einzelauftrag werden die konkret zu erbringenden Leistungen sowie die jeweiligen Leistungszeiträume festgelegt. Der Einzelauftrag erfolgt über die Bestellplattform des Auftragnehmers. Der Einzelauftrag, das Angebot sowie die Annahme

oder Ablehnung des Angebots können auch jeweils schriftlich erfolgen; der Schriftform genügt eine E-Mail.

- (3) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass alleine auf Grundlage dieses Rahmenvertrages weder eine Pflicht des Auftragnehmers entsteht, eine Dienstleistung zu erbringen noch eine Pflicht des Auftraggebers, eine Leistung abzurufen, entgegenzunehmen oder Vergütung zu leisten. Es besteht auch keine Pflicht des Auftraggebers, entsprechende Angebote ausschließlich dem Auftragnehmer zu unterbreiten. Das Auftragsvolumen ist abhängig vom jeweils konkreten Bedarf des Auftraggebers.
- (4) Die Obergrenze für diesen Rahmenvertrag beträgt:

2.024.000 € zzgl. Mehrwertsteuer

Der Rahmenvertrag wird mit Erreichen der Obergrenze beendet. Für den Fall, dass die Obergrenze bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit nicht erreicht wird, ist eine Haftung des Auftraggebers ausgeschlossen.

§ 2 Vertragsbestandteile

Für diesen Rahmenvertrag gelten die folgenden Bestandteile in nachfolgender Rang- und Reihenfolge:

1. Die Bestimmungen dieses Vertrages
2. Die Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
3. Die vom Auftragnehmer ausgefülltes Preisblatt (Anlage 2)
4. Die vom Auftragnehmer ausgefüllte Bewertungsmatrix (Anlage 3)
5. Die vom Auftragnehmer mit seinem Angebot eingereichten Unterlagen zur Eignung (Anlagen 4.1-4.8)
6. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B in der Fassung vom 5. August 2003

§ 3 Preise, Vergütung, Auslagen

- (1) Der Auftragnehmer erhält die auf Grundlage seines Angebots gemäß Anlage 2 genannten Preise.
- (2) Die Preise werden nach vollständiger Erbringung der im jeweiligen Einzelauftrag festgelegten vertraglich geschuldeten Leistungen ausbezahlt.
- (3) Durch die vereinbarten Preise werden alle bei Ausführung des Auftrags entstehenden Kosten abgegolten.
- (4) Die Rechnungsstellung erfolgt auf elektronischem Wege, ergänzend dazu ist auf Wunsch auch die Bereitstellung von schriftlichen Originalrechnungen möglich.
- (5) Die Adressaten erhalten Sammelrechnungen für alle bestellten Medien zu von den Adressaten vorgegebenen Terminen (quartalsweise, halbjährlich, jährlich). Die umsatzsteuerliche Behandlung der Lieferungen richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf innergemeinschaftliche Lieferungen sowie Ausfuhrlieferungen in Drittländer. Soweit Lieferungen umsatzsteuerfrei erfolgen oder das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet, ist dies auf der Rechnung entsprechend auszuweisen.

- (6) Wird die vereinbarte Leistung nicht erbracht, entfällt die Vergütung.
- (7) Die Vergütung wird auf folgendes Bankkonto des Auftragnehmers überwiesen:
Bankleitzahl:
Bank:
Kontonummer:
IBAN:
BIC:

§ 4 Gewährleistung / Rücktritt vom Einzelauftrag

- (1) Sollten die erbrachten Leistungen mangelhaft sein, so bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein Mangel liegt insbesondere vor, wenn die erbrachte Leistung von den im jeweiligen Einzelauftrag und den in § 1 Abs. 1 vereinbarten Leistungen abweichen. Hierzu zählt auch ein Verzug des Auftragnehmers mit seiner Leistungspflicht.
- (2) Sollte der Auftragnehmer erkennen, dass er die Leistungen nicht bis zu dem im jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Termin erbringen kann, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der die rechtzeitige Fertigstellung verhindernden Gründe mitzuteilen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, vom Einzelauftrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen behält sich der Auftraggeber für den Fall vor, dass die Nichteinhaltung des Termins vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und ihm während der Vertragsdauer bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge, an deren Geheimhaltung der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse hat und welche nach ihrer Art, Quelle oder Bezeichnung als vertraulich anzusehen sind, während der Dauer des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle während der Erfüllung des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen internen Angelegenheiten des Auftraggebers, deren Weitergabe an Dritte geeignet ist, den Interessen des Auftraggebers zu schaden, auch nach Ende des Vertragsverhältnisses Verschwiegenheit zu bewahren.
- (3) Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer gem. Art. 13 DSGVO, sämtliche personenbezogenen Daten, die ihm in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bekannt werden, weder für Zwecke, die nicht mit der Erfüllung dieses Vertrages in Zusammenhang stehen, noch in einer sonstigen Weise unbefugt zu nutzen, an Dritte weiterzugeben oder zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Diese Verpflichtung besteht über die Beendigung dieses Vertragsverhältnisses hinaus fort.
- (4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, deren Veröffentlichung der Auftraggeber zugestimmt hat oder die ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsregelung allgemein zugänglich oder bekannt sind.

§ 6 Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2027 in Kraft und hat eine Laufzeit von zwei (2) Jahren. Er verlängert sich automatisch um zwei (2) Jahre, wenn keine der Parteien den Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum jeweiligen Vertragsende kündigt. Eine automatische Verlängerung ist höchstens einmal möglich, d.h. die maximale Vertragslaufzeit beträgt vier (4) Jahre.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die jeweiligen beauftragten Leistungen zweimal in Folge oder drei Mal insgesamt mangelhaft sind und der Auftragnehmer trotz angemessener Fristsetzung den Mangel nicht behebt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Tariftreue

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung in Deutschland eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer ihrer Tätigkeit in Ausführung des öffentlichen Auftrags mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die durch die einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 BTTG festgesetzt sind.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von allen eingesetzten Nachunternehmern sowie vom Auftragnehmer oder von dessen Nachunternehmern beauftragten Verleihern (vgl. § 1 Abs. 1 AÜG) zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese ihre Pflichten nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 BTTG vollständig erfüllen. Nicht als Nachunternehmer gelten unmittelbare und mittelbare Zulieferer im Sinne von § 2 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 und Nr. 3 i. V. m. Abs. 7 und Abs. 8 LkSG, soweit der Zulieferer keine eigene Verpflichtung des Auftragnehmers erfüllt.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen fortlaufend zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen gemäß § 3 BTTG einhält und die Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle Bundestariftreue vorlegt.
- (4) Hat der Auftragnehmer ein gültiges Zertifikat i. S. d. § 10 Abs. 1 BTTG und lässt er sich auch von seinen Nachunternehmern sowie vom Auftragnehmer oder von dessen Nachunternehmern beauftragten Verleihern ein solches Zertifikat vorlegen, ist die Dokumentationspflicht nach Absatz 3 erfüllt; eine gesonderte Dokumentation ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (5) Für den Fall, dass die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 BTTG feststellt, gilt die in den Absätzen 6 bis 8 folgende Vertragsstrafe als vereinbart.
- (6) Der Auftraggeber kann eine angemessene Vertragsstrafe bis zu 1 % des Auftragswertes je Verstoß geltend machen. Die Vertragsstrafen können auch nach Ende der Auftragsausführung geltend gemacht werden.
- (7) Bei mehreren selbständigen Verstößen darf die Gesamthöhe der Vertragsstrafen maximal 10 % des Auftragswertes betragen.
- (8) Die Vertragsstrafe gilt als verwirkt, sobald die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 BTTG rechtsverbindlich festgestellt hat. Eine weitere gesonderte Feststellung durch den Auftraggeber ist nicht erforderlich.
- (9) Der Auftraggeber ist berechtigt, das Auftragsverhältnis außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 BTTG feststellt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollte eine Bestimmung unwirksam oder ungültig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen. Vielmehr ist die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige zu ersetzen, die der unwirksamen nach Inhalt und wirtschaftlicher Auswirkung am nächsten kommt.
- (3) Die Anlagen sind vollinhaltlicher Vertragsbestandteil.
- (4) Für diesen Vertrag gilt ergänzend die VOL/B und im Übrigen deutsches Recht. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, München vereinbart.

, den

, den

Auftraggeber

Auftragnehmer